

Umweltbericht

**zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
„Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung
des Flächennutzungsplans in Winterberg-Niedersfeld**



Umweltbericht

**zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“
in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans
in Winterberg-Niedersfeld**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2115

Warstein-Hirschberg, September 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachpläne	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	7
2.1 Untersuchungsgebiet.....	7
2.2 Geografische und politische Lage.....	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	9
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	9
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	10
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.1 Untersuchungsinhalte	16
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	17
3.2.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans	17
3.2.2 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“	17
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	19
3.3.1 Immissionen.....	19
3.3.2 Erholung	19
3.4 Schutzgut Tiere	20
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	21
3.6 Schutzgut Fläche.....	23
3.7 Schutzgut Boden	24
3.8 Schutzgut Wasser	26
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	26
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	26
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	27
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	27
3.10 Schutzgut Landschaft.....	28
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	29
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	32
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	33
23	
4.1.1.1 Immissionen	33

Verzeichnisse

4.1.1.2 Erholung.....	33
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	33
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	34
4.1.4 Schutzgut Fläche	34
4.1.5 Schutzgut Boden	34
4.1.6 Schutzgut Wasser.....	35
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft	35
4.1.8 Schutzgut Landschaft	35
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	35
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	35
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	35
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	36
4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs	38
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	41
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	41
6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe	41
6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	41
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	43
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
Quellenverzeichnis	49
Anhang 1	51
Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	51

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 4	2
Abb. 2	Auszug aus der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“	3
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	4
Abb. 4	Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans	4
Abb. 5	Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg im Bereich des Plangebietes.....	5
Abb. 6	Bestandssituation im Plangebiet	7
Abb. 7	Blick von Südosten auf die Weihnachtsbaumkultur.	8
Abb. 8	Bäume junger und mittlerer Altersstufe im Zentrum des Plangebiets.....	8
Abb. 9	Blick entlang der Straße auf der Heide in Richtung Osten.....	8
Abb. 10	Sträucher im Bereich der Straßenböschung.....	8
Abb. 11	Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet.....	9
Abb. 12	Lage des Plangebiets zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten.....	10
Abb. 13	Lage des Plangebiets zu den Biotopkatasterflächen	12
Abb. 14	Lage des Plangebiets zu den gesetzlich geschützten Biotopen.....	13
Abb. 15	Lage des Plangebiets zu den Biotopverbundflächen	15
Abb. 16	Bestandssituation der Biotoptypen	22
Abb. 17	Darstellung der anstehenden Bodentypen im Plangebiet	24
Abb. 18	Bestandssituation im Plangebiet	37
Abb. 19	Darstellung des Planungsziels der 4. Änderung des Bebauungsplans	37
Abb. 20	Lage der Ausgleichsfläche	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets.....	11
Tab. 2	Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets.....	12
Tab. 3	Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.	13
Tab. 4	Potenzielle Wirkfaktoren.....	18
Tab. 5	Biotoptypen im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.....	22
Tab. 7	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	29
Tab. 8	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	38

1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld. Der Eigentümer dieses Flurstücks hat für das geplante Vorhaben einen Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ gestellt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Lage des Vorhabens

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ befindet sich südöstlich des Ortsteils Niedersfeld und nordwestlich von Hildfeld und grenzt nordöstlich an das bereits bestehende Ferienhausgebiet an.

Einleitung

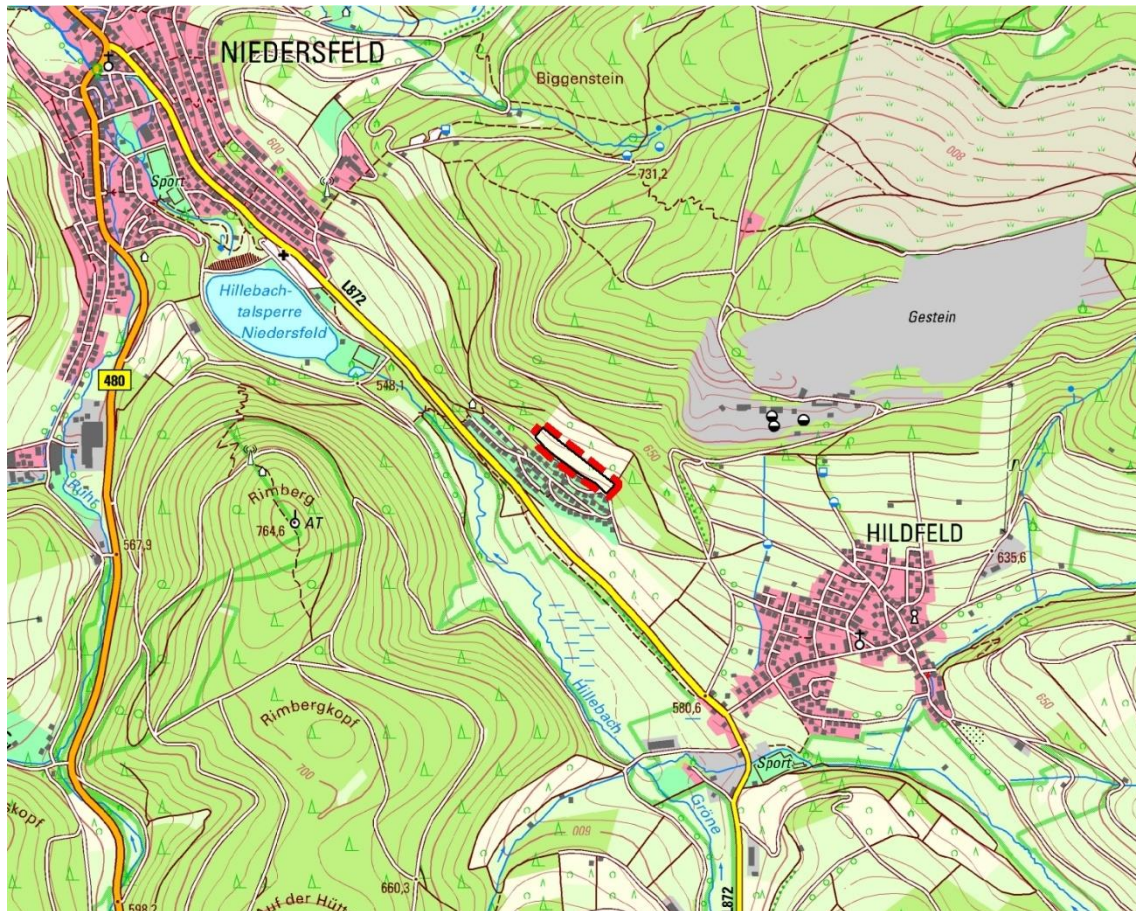


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ (rote Markierung) sowie der deckungsgleichen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

„Der Änderungs-/Erweiterungsbereich wird im rechtskräftigen Bebauungsplan bislang als „forstwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt. Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung wird das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt.

Damit entspricht die geplante Festsetzung der bereits südwestlich vorhandenen Nutzung im Ferienhausgebiet „Auf der Heide“ und stellt eine Erweiterung dieses Bereichs dar.

Ein dauerhaftes Wohnen wird ausgeschlossen, so dass nur eine temporär begrenzte Nutzung zur Urlaubs- bzw. Ferienzwecken zulässig ist“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Einleitung



Abb. 2 Auszug aus der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022c).

Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

„Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes und wird an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

Die durch Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche weist eine Tiefe von 14 m auf und bietet ausreichend Spielraum zur Ausrichtung der Gebäude. Als Maß der baulichen Nutzung sind zwei Vollgeschosse bei einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 zulässig. Dabei wird die angegebene Geschosszahl als Höchstgrenze festgesetzt.

Um keine den Gesamteindruck des Gebietes störenden überdimensional hohen Baukörper entstehen zu lassen, wird die max. Gebäudehöhe auf 7,00m über dem Niveau der vorhandenen Straße „Auf der Heide“ festgesetzt. Dieses entspricht in etwa der First-/Gebäudehöhe der vorhandenen Ferienhäuser in unmittelbarer Umgebung.

Als Bauweise ist nur die offene Bauweise zulässig. Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser errichtet werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Einleitung

Grünordnerische Festsetzungen

„Zur Eingrünung der Feriensiedlung nach Nordosten und im Übergang zur freien Landschaft wird am nordöstlichen Plangebietsrand ein 5,00 m breiter privater Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.

Dabei sind folgende standortgerechte, heimische Pflanzenarten zu verwenden:

- Baumarten:
 - Bergahorn, Traubeneiche, Vogelkirsche, Rotbuche, Sandbirken, Eberesche.
- Straucharten:
 - Hainbuche, Hasel, Faulbaum, Gemeiner Schneeball, Salweide, Ohrweide, Wildrose, Weißdorn.

Die Gehölzflächen sind ständig zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige zu ersetzen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Flächennutzungsplan

„Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans soll der bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Bereich in eine Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ geändert werden. Dadurch wird die Darstellung des bestehenden Ferienhausgebietes als SO-Fläche um ca. 1,3 ha erweitert“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022c).

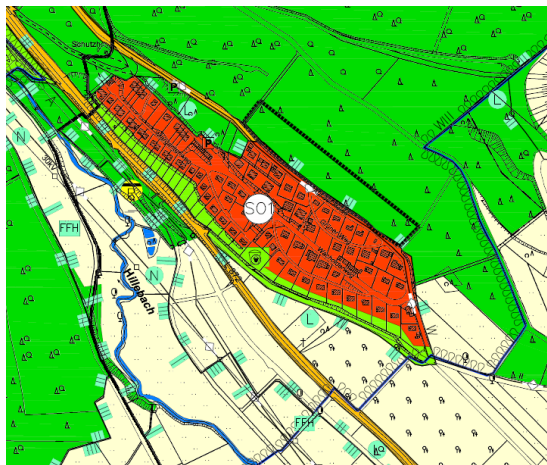


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022d).

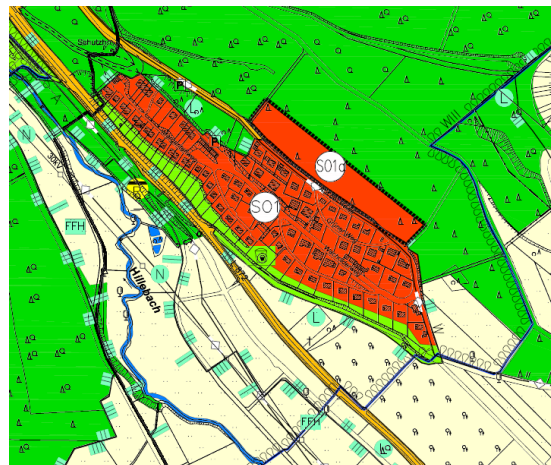


Abb. 4 Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022d).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und als „Waldbereich“ dargestellt. Zudem besteht die überlagernde Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. (BR ARNSBERG 2012)

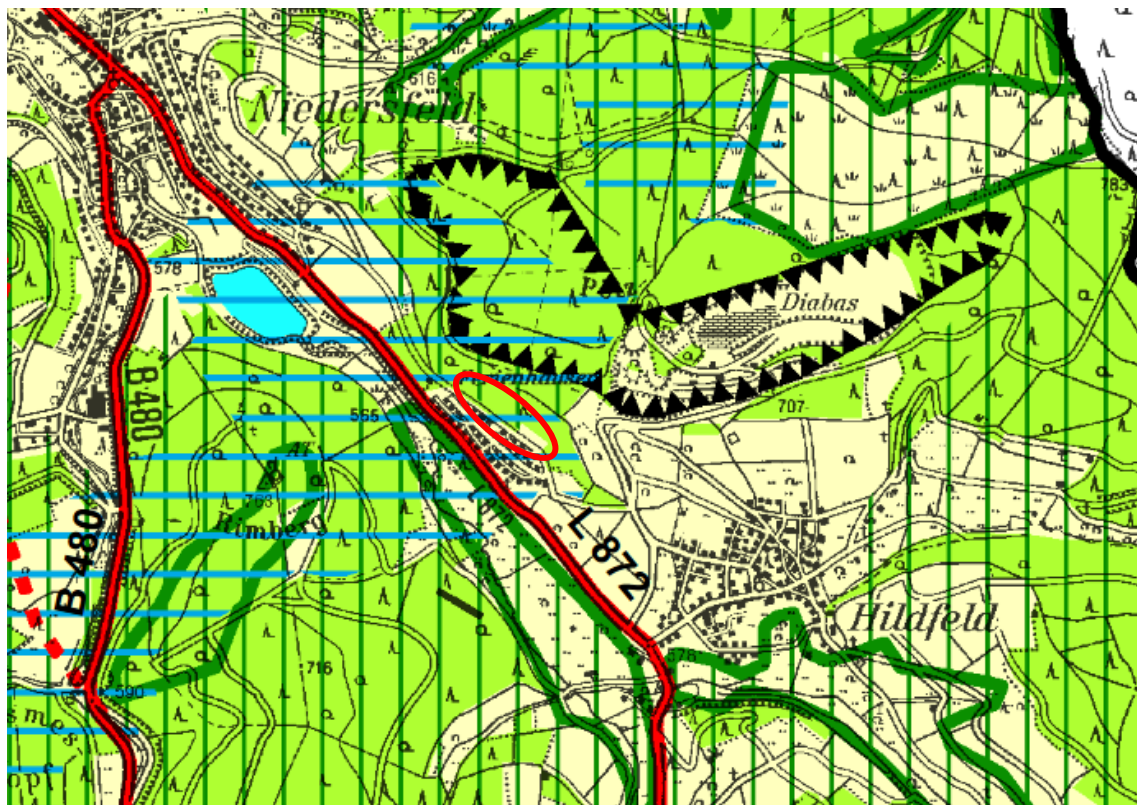


Abb. 5 Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg im Bereich des Plangebietes (rot markiert). (BR ARNSBERG 2012.)

Für das Gebiet gelten insbesondere die im Regionalplan festgesetzten Ziele 17 und 18:

- „Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für

Einleitung

die Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.“

- „In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.“

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Bestandteil des rechtskräftigen Landschaftsplans „Winterberg“. Es befindet sich innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A. Ziel ist hier u. a. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Mit einer Größe von über 8.700 ha erstreckt es sich über den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Inanspruchnahme von in diesem Fall ca. 1,3 ha beansprucht daher nur einen Teil von 0,015% der Gesamtfläche. (HSK 2008)

Eine maßgebliche Beeinträchtigung mit dem regionalplanerischen Ziel der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wird nicht gesehen, da – wie oben erwähnt – die Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes nur sehr marginal ist.

Darüber hinaus ist die Fläche durch die südwestlich bereits vorhandene Ferienhaus-siedlung anthropogen überformt. Die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen beeinflusst ebenfalls den Änderungsbereich, was den Erholungswert und die Bedeutung für den Lebensraum für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt.

Die im Regionalplan definierten Ziele (Ziele 17 und 18) sind durch die Planung zwar berührt, aber nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da die geplante Erweiterung der Ferienhaussnutzung im Verhältnis zu der bereits vorhandenen Nutzung als Sondergebiet geringfügig ist und die Inanspruchnahme der Fläche aus städtebaulicher, naturräumlicher und funktionaler Sicht hinnehmbar ist. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1,3 ha große Plangebiet der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ und den deckungsgleichen Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen. Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird im Folgenden das Plangebiet der Bebauungsplanänderung weiter untersucht.



Abb. 6 Bestandssituation im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Bestandssituation

Das Plangebiet grenzt nördlich an das bestehende Ferienhausgebiet zwischen Niedersfeld und Hildfeld und wird fast vollständig von Flächen einer Weihnachtsbaumkultur (WBK) eingenommen, deren Gesamtfläche sich nach Nordosten hin fortsetzt. Es

Grundstruktur des Untersuchungsraums

handelt sich überwiegend um sehr junge, neugepflanzte Bäume. Nur in der Mitte des Plangebiets befindet sich eine kleine Fläche mit Bäumen zwischen junger und mittlerer Altersstufe. An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Straße „Auf der Heide“ umfasst das Plangebiet eine Straßenböschung, die neben Königskerzen, Wicken und Kreuzkraut auch mit einzelnen Sträuchern wie Ginster, Him- und Brombeeren und Heckenrosen bewachsen ist.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 7 Blick von Südosten auf die Weihnachtsbaumkultur.



Abb. 8 Bäume junger und mittlerer Altersstufe im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 9 Blick entlang der Straße auf der Heide in Richtung Osten.



Abb. 10 Sträucher im Bereich der Straßenböschung.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Niedersfeld und Hildfeld der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich ein FFH-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, vier Landschaftsschutzgebiete, fünf Biotopkatasterflächen, 27 gesetzlich geschützte Biotope und drei Biotopverbundflächen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Das FFH-Gebiet „Wiesen im Springebauch- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ (DE-4717-304) beginnt ca. 200 m südwestlich des Plangebiets.

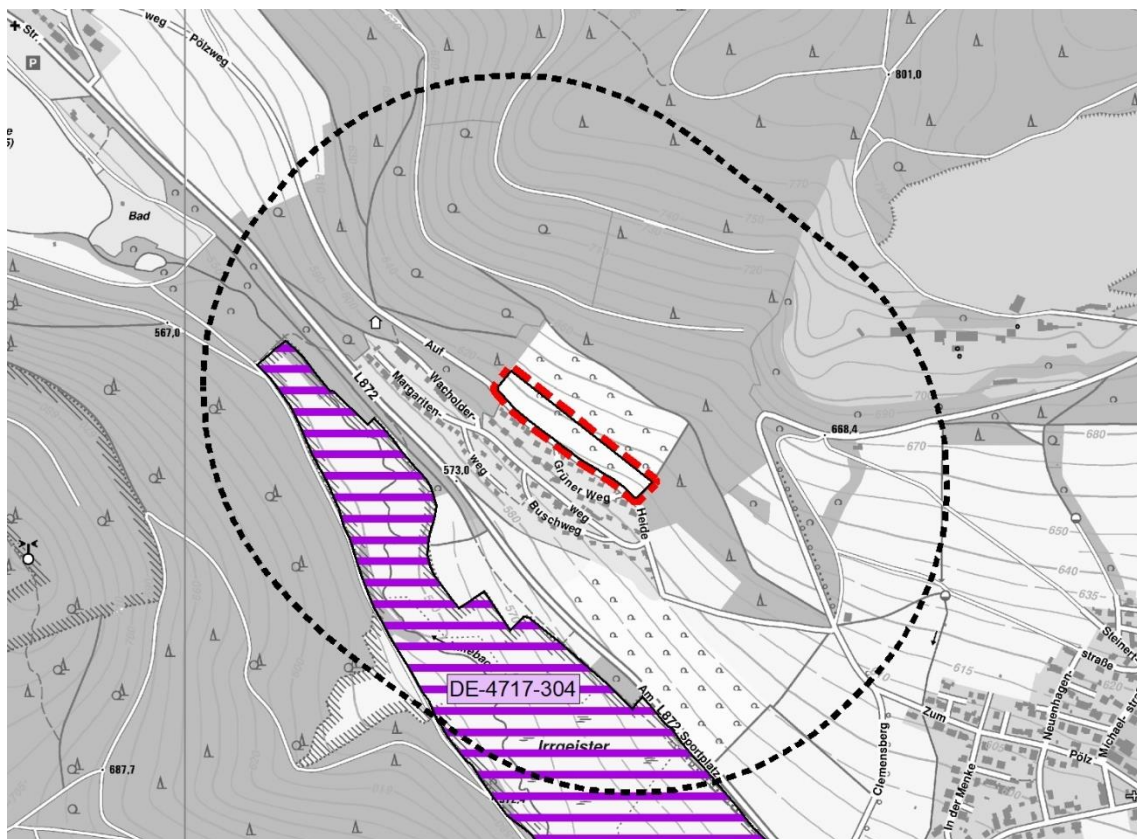


Abb. 11 Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Ebenfalls in ca. 200 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG Irrgeister“ (HSK-405).

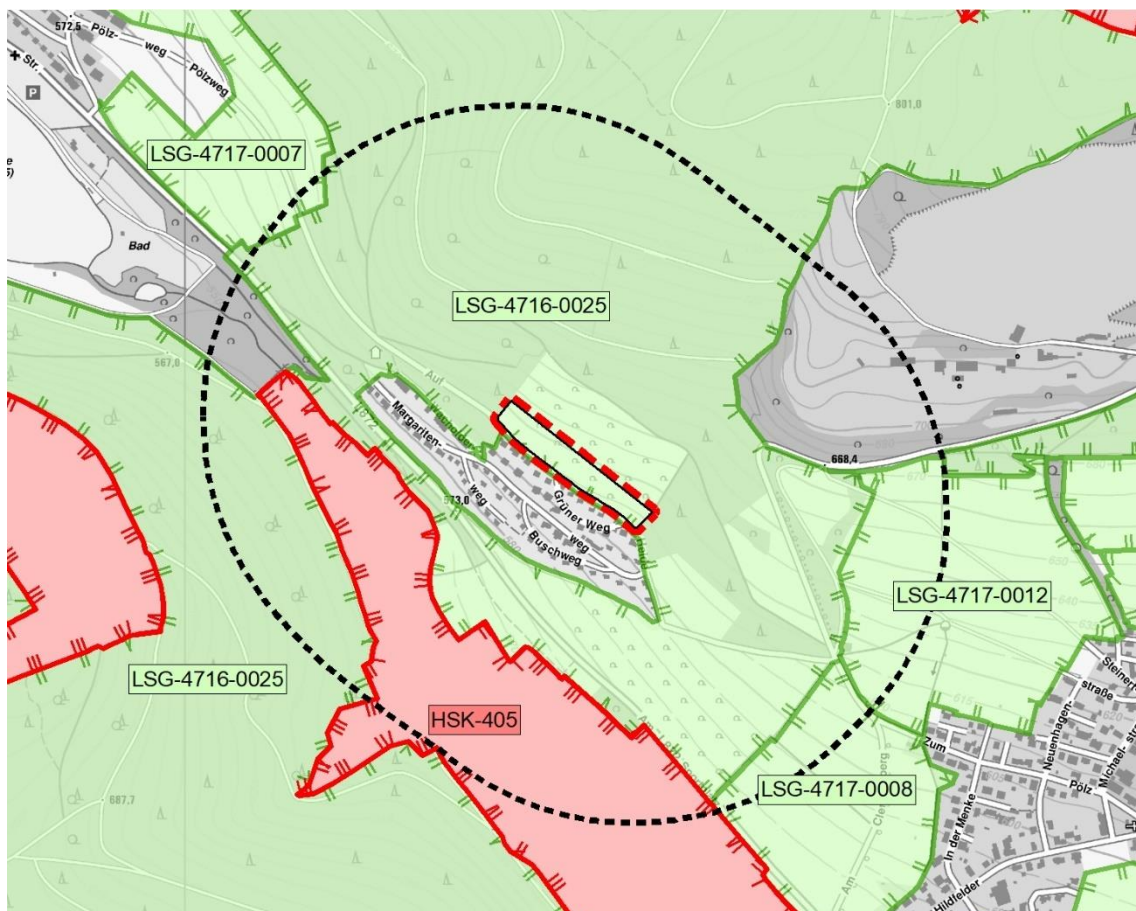


Abb. 12 Lage des Plangebiets zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Landschaftsschutzgebiete:

Tab. 1 Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	Bezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
LSG-4716-0025	LSG-Winterberg <Typ A>	innerhalb
LSG-4717-0007	LSG-Offenland um Niedersfeld <Typ B>	ca. 460 m nordwestlich
LSG-4717-0008	LSG-Kulturlandschaftskomplex Grönebach - Hildfeld <Typ B>	ca. 400 m südöstlich
LSG-4717-0012	LSG-Hillebach-Zuläufe und Grünlandkomplex bei Hildfeld <Typ C>	ca. 330 m östlich

Das Plangebiet liegt innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „LSG-Winterberg <Typ A>“. Der Schutzzweck ist die „Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist“ sowie die „Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können“.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine Weihnachtsbaumkultur. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild integrieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzgebietes werden daher nicht erwartet.

Eine Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

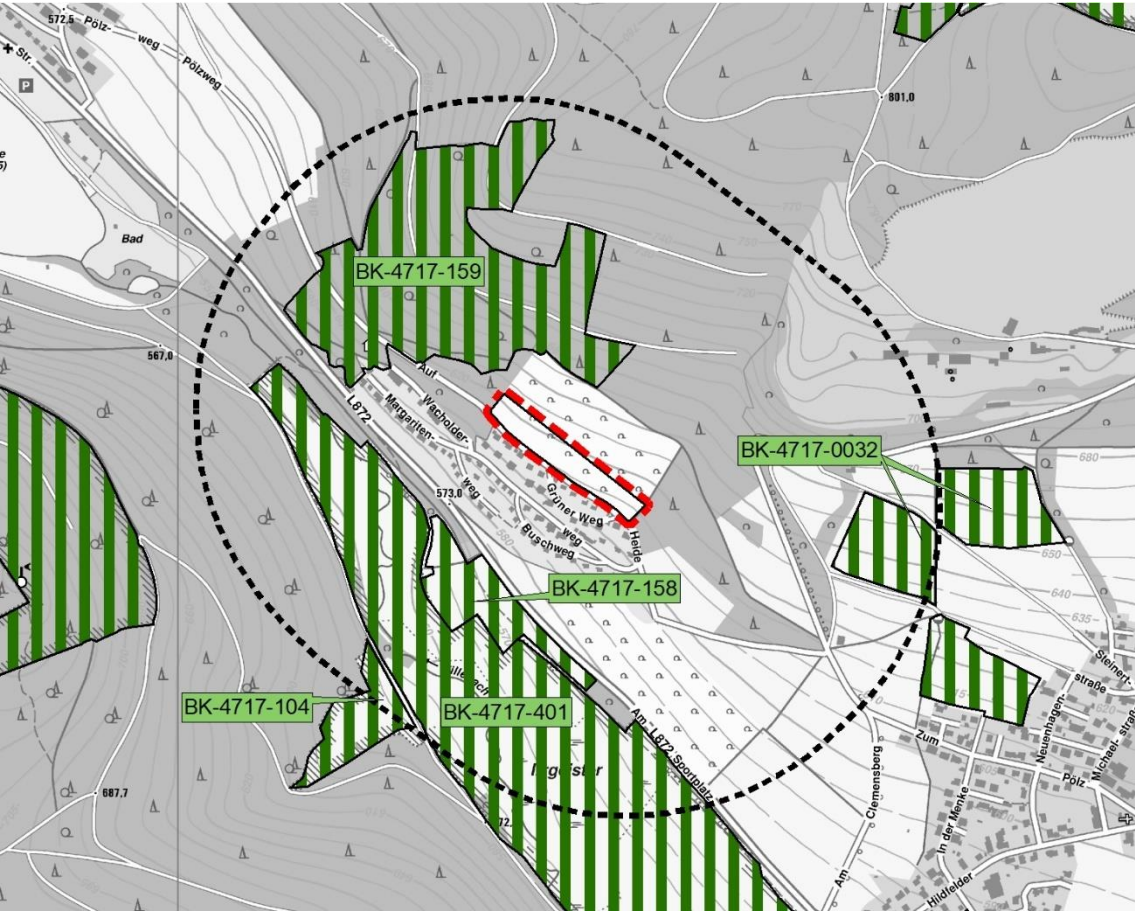


Abb. 13 Lage des Plangebiets zu den Biotopkatasterflächen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Biotopkatasterflächen:

Tab. 2 Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	Bezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
BK-4717-0032	Magerwiesen nördlich von Hildfeld	ca. 330 m östlich
BK-4717-104	Seitentälchen am Hillebach westlich von Hildfeld	ca. 430 m südwestlich
BK-4717-158	Grünland im Hillebachtal bei Strickmühle und nahe der Feriensiedlung	ca. 190 m südwestlich
BK-4717-159	Buchenwald südöstlich von Niedersfeld	ca. 40 m nördlich
BK-4717-401	Wiesen im Springe- und Hillebachtal	ca. 200 m südwestlich

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

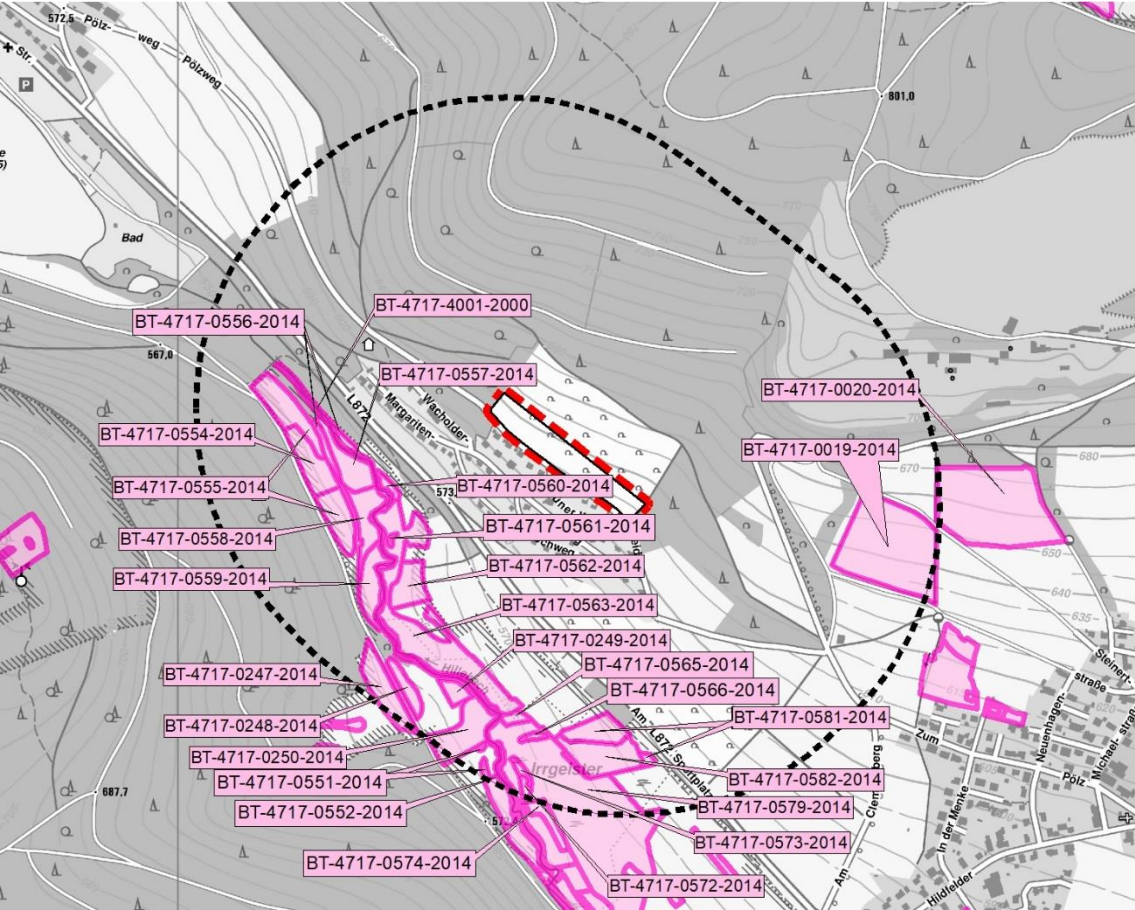


Abb. 14 Lage des Plangebiets zu den gesetzlich geschützten Biotopen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten gesetzlich geschützten Biotope:

Tab. 3 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	gesetzlich geschützter Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-4717-0019-2014	Magerwiesen und -weiden	ca. 330 m östlich
BT-4717-0020-2014	Magerwiesen und -weiden	ca. 490 m östlich
BT-4717-0247-2014	Fettwiese – LRT Berg-Mähwiesen (randlich Übergänge zum Borstgrasrasen)	ca. 430 m südwestlich
BT-4717-0248-2014	Fettwiese – LRT Berg-Mähwiesen	ca. 420 m südwestlich
BT-4717-0249-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 390 m südwestlich
BT-4717-0250-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 390 m südwestlich
BT-4717-0551-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 450 m südwestlich
BT-4717-0552-2014	Röhrichte	ca. 490 m südwestlich

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Kennung	gesetzlich geschützter Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-4717-0554-2014	Magerwiesen und -weiden	ca. 290 m westlich
BT-4717-0555-2014	Nass- und Feuchtwiese – LRT Berg-Mähwiesen	ca. 290 m westlich
BT-4717-0556-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 240 m westlich
BT-4717-0557-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 220 m westlich
BT-4717-0558-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 230 m westlich
BT-4717-0559-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 290 m südwestlich
BT-4717-0560-2014	Röhrichte	ca. 220 m westlich
BT-4717-0561-2014	Sümpfe	ca. 260 m südwestlich
BT-4717-0562-2014	Nass- und Feuchtwiese – LRT Berg-Mähwiesen	ca. 260 m südwestlich
BT-4717-0563-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 210 m südwestlich
BT-4717-0565-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 370 m südlich
BT-4717-0566-2014	Borstgrasrasen	ca. 390 m südlich
BT-4717-0572-2014	Röhrichte	ca. 470 m südlich
BT-4717-0573-2014	Sümpfe	ca. 450 m südlich
BT-4717-0574-2014	Sümpfe	ca. 500 m südlich
BT-4717-0579-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 380 m südlich
BT-4717-0581-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 330 m südlich
BT-4717-0582-2014	Sümpfe	ca. 360 m südlich
BT-4717-4001-2000	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 250 m südwestlich

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei Biotopverbundflächen. Ca. 40 m nördlich des Plangebiets beginnt die Verbundfläche „Buchenwaldinseln und Buchenwaldrelikte im verlichteten Rothaargebirge nördlich von Winterberg“ (VB-A-4717-023) und ca. 210 m östlich der „Grünlandkomplex bei Winterberg-Hildfeld“ (VB-A-4717-021). Beiden Biotopverbundflächen wird eine besondere Bedeutung zugeschrieben.

Eine weitere Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung, das „Hillebachtal mit Seitentälern um Winterberg-Hildfeld“ (VB-A-4717-007), befindet sich im Bereich des Naturschutzgebietes ca. 200 m südwestlich des Plangebiets.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

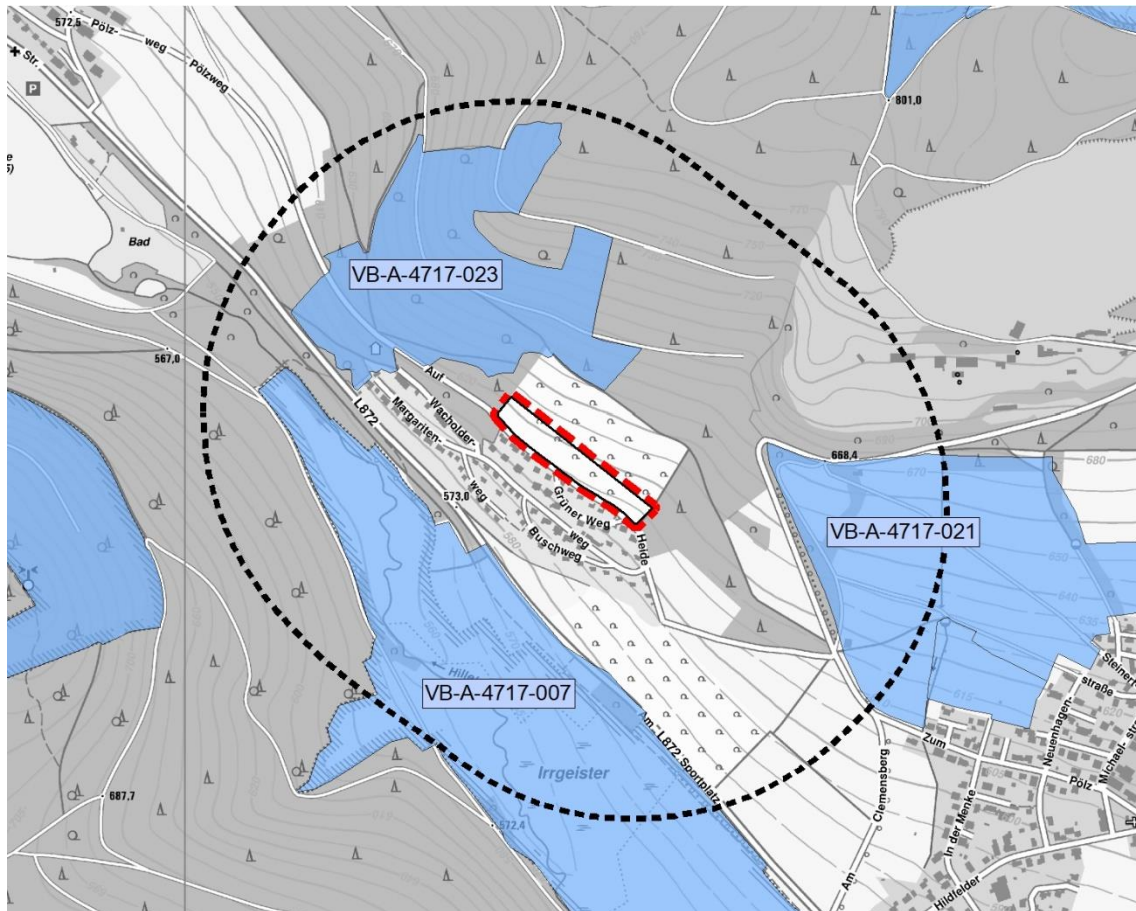


Abb. 15 Lage des Plangebiets zu den Biotopverbundflächen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans und dessen Umfeld wurden am 28. Juli 2021 und am 3. August 2022 begangen. Im Zuge dessen wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

3.2.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer Waldfläche zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet umgewidmet.

3.2.2 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Entfernen von Gehölzen (WBK)
- Neubau von Wohngebäuden
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau von Gebäuden
- Anlage von Grün- und Gartenflächen
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 4 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Winterberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Ferienhäuser	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Ferienhäuser	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung der Ferienhäuser	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die intensive Nutzung des Plangebiets als Weihnachtsbaumkultur sowie das angrenzende Ferienhausgebiet. Größere Verkehrsstraßen sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Es wirken somit geringe Lärmimmissionen und stoffliche Belastungen auf das Plangebiet ein.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da es sich hier ebenfalls um Ferienhäuser handelt. Immissionsrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Zentrales Rothaargebirge - Winterberger Hochland“ in der „der landschaftsbezogene Erholungssuchende den Reiz einer ausgedehnten Waldlandschaft fernab visuell und akustisch störender Großindustrie und -technik erfährt“ (vgl. Kap. 3.10, LANUV 2022A). Das Plangebiet selbst ist geprägt von der intensiven Nutzung als Weihnachtsbaumkultur und aufgrund einer Einfriedung nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet derzeit nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch den geplanten Bau der Ferienhäuser im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion im Bereich des Plangebiets.

Negative Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder
- Nadelwälder
- Säume und Hochstaudenfluren

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4717 „Niedersfeld“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 30 Arten (ein Säugetier und 29 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Juli 2021 und erneut am 3. August 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Während der Ortsbegehungen konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze im Plangebiet und der Umgebung können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Die Gebäude im Plangebiet im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 3. August 2022 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 5 Biotoptypen im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotoptypen	P	U
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter		•
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze		•
5	Rasengittersteine, Schotterrassen; begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt) [hier: unversiegelte Wege mit Vegetationsentwicklung]		•
8	Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung	•	•
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	•	•
16	Hausgärten (= Nutzgärten; soweit nicht im Ist-Zustand ausdifferenziert, als Durchschnittswert der Grundstücke eines Baugebietes)		•
20	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholzbestände, Pappelkulturen etc.)		•
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite) [hier: Gehölze/Sträucher im Bereich der Böschung]	•	
31	Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen		•



Abb. 16 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Strichlinie = 15 m).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung wird es innerhalb der überbaubaren Bereiche zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei um eine Weihnachtsbaumkultur (8) und eine Straßenböschung mit Gehölzen (14 und 26).

Im Bereich der geplanten Gebäude werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Garten- und Anpflanzungsflächen auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können. Diese Vegetationsstrukturen werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung jedoch von eher geringem ökologischem Wert sein.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 umfasst insgesamt 13.295 m² und wird mit 11.323 m² überwiegend von einer Weihnachtsbaumkultur eingenommen. Die übrigen 1.972 m² stellen sich als Straßenböschung mit lückiger Gehölzbepflanzung dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans werden künftig für das Sondergebiet 11.161 m² beansprucht. Aufgrund der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 werden 3.348 m² dieser Fläche versiegelt. Auf den übrigen 7.813 m² werden Gärten entstehen. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird eine 2.134 m² große Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets, angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen nimmt die geplante Bebauung keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2022).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1: 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

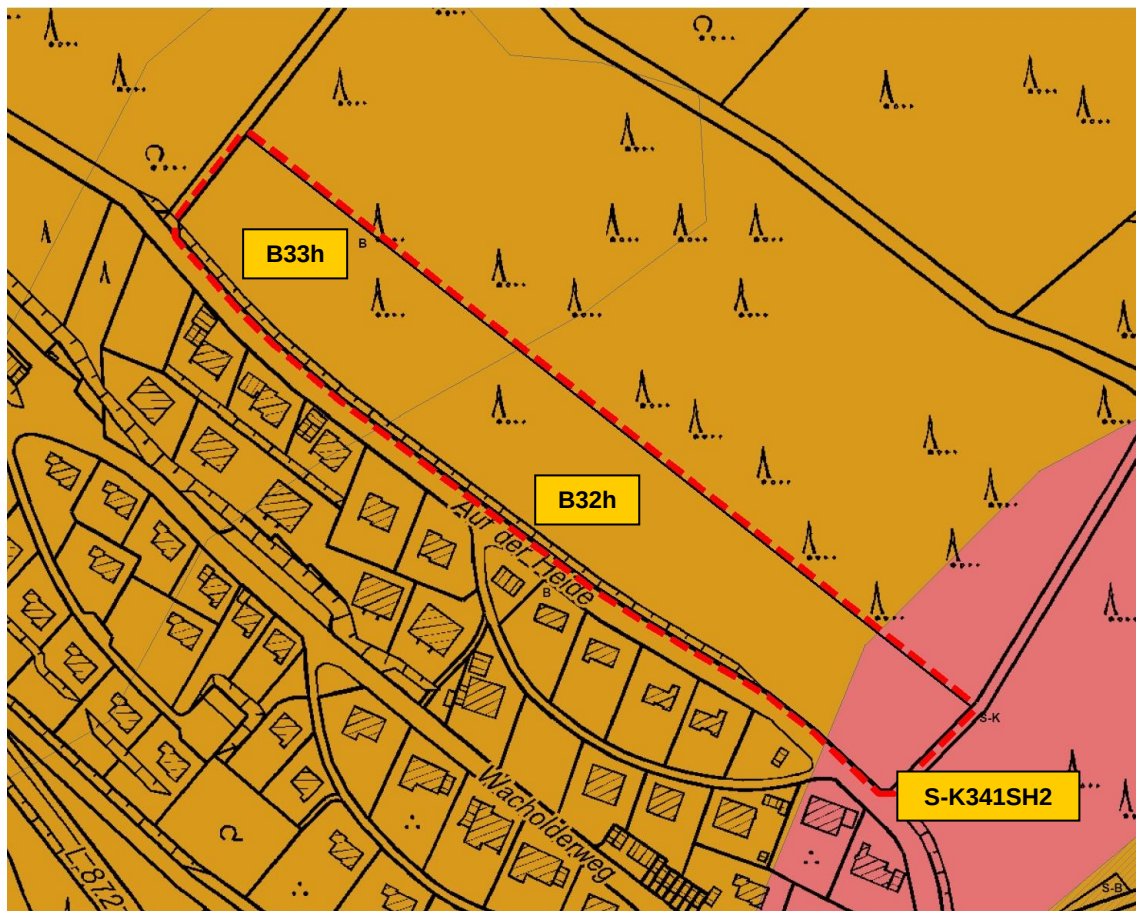


Abb. 17 Darstellung der anstehenden Bodentypen im Plangebiet (rote Strichlinie) (WMS-FEATURE 2022).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Boden im Plangebiet und der Umgebung wird von den in der folgenden Tabelle aufgeführten Bodentypen geprägt:

Tab. 6 Überblick über die anstehenden Böden im Plangebiet sowie der Umgebung, gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50).

Bodeneinheit	B32h	B33h	S-K341SH2
Bodentyp	Braunerde	Braunerde	Pseudogley-Kolluvisol
Bodenarten-gruppe	schluffiger Lehm	schluffiger Lehm	stark toniger Schluff
Grundwasserstufe	Stufe 0 - ohne Grundwasser	Stufe 0 - ohne Grundwasser	Stufe 0 - ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	30 bis 45 mittel	30 bis 55 mittel	45 bis 55 mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,37 - hoch	0,43 - hoch	0,55 – sehr hoch
Schutzwürdigkeit	nicht bewertet	nicht bewertet	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	mittel	hoch

Altlasten

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Zusammenhang mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust der anstehenden Böden durch Versiegelung. Der Boden im Bereich der nicht überbauten Fläche erfährt ebenfalls eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Olsberg“ (DEGB_DENW_276_21), dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km² (60-120 mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab“ (MULNV 2022).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Winterberg-Niedersfeld. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine im ELWAS-Web ausgewiesenen Oberflächengewässer (MULNV 2022). Südwestlich des Plangebiets in ca. 230 m Entfernung verläuft der Hillebach von Süd nach Nordwest. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine Nutzung als Weihnachtsbaumkultur und seine Lage zu benachbarten Waldflächen sowie der südlich angrenzenden Ferienhausbau aus. Durch die geringe Wuchshöhe der Bäume ist es eher dem Grünflächenklimatop als dem Waldklimatop zuzuordnen. Das Grünflächenklimatop ist durch einen starken Temperaturverlauf zwischen Tag und Nacht, aber einer flachen Luftfeuchtekurve gekennzeichnet. Die Waldflächen der Umgebung haben jedoch eine ausgleichende Wirkung.

Gemäß der Klimaanalysekarten des LANUV (2022b) weist das Plangebiet und die angrenzende Ferienhaussiedlung tagsüber nur eine schwache thermische Belastung (Kategorie Grünflächen $\leq 29^\circ\text{C}$) auf. Das Plangebiet liegt in einem Bereich eines mittleren Kaltluftvolumenstroms ($\text{KSV} > 300$ bis $1.500 \text{ m}^3/\text{s}$), aufgrund der kleinflächigen und nur lockeren vorhandenen Bebauung kommt es zu keiner nächtlichen Überwärmung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es zu einer Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Durch die Festsetzung von der Anpflanzungsfläche können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Insgesamt führt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Klimawandelvorsorgebereich, in dem Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation erforderlich sind. (LANUV 2022B)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet liegt im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Zentrales Rothaargebirge - Winterberger Hochland“ welche wie folgt beschrieben wird:

„Das Zentrale Rothaargebirge ist ein montanes Waldgebirge. Charakteristisch für das Erscheinungsbild ist ein Wechsel waldgeprägter, sanft gerundeter Vollformen mit offenen Hochmulden und Tälern. Das heutige Landschaftsbild wird von ausgedehnten Wäldern bestimmt, die neben dominierenden Nadelwäldern auch ausgedehnte Buchenwälder enthalten. Der landschaftsbezogene Erholungssuchende erfährt den Reiz einer ausgedehnten Waldlandschaft fernab visuell und akustisch störender Großindustrie und -technik. Innerhalb dieser ausgedehnten Wälder sind die noch offenen Talräume und die Rodungsinseln optische und klimatische Kontrasträume. Die Hochheiden (insbesondere von Niedersfeld und auf dem Kahlen Asten), Schlucht- und Schattengewässer und die Bergwiesen und montanen Weiden unter Einschluss des quellenreichen Feucht- und Nassgrünlandes bestimmen in besonderer Weise Eigenart und Schönheit dieser Landschaftsbildeinheit. Für Spaziergänger und Wanderer besonders reizvoll sind Höhenwege (Rothaarsteig) mit Fern- und Ausblicken. Der Wintersportler findet ein ausgedehntes Loipennetz vor mit zahlreichen Abfahrtliften und künstlichen Beschneiungsanlagen.“ (LANUV 2022A)

Das Plangebiet selbst ist gekennzeichnet durch die intensive Nutzung als Weihnachtsbaumkultur und die angrenzende Lage zu der bestehenden Ferienhausbebauung im Süden. Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf das Plangebiet sind aufgrund der Waldflächen in der Umgebung und der Topografie nur bedingt möglich.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine bisher intensiv genutzte Fläche in ein Ferienhausgebiet überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild integrieren.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich randlich innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs sowohl aus Sicht der Archäologie („Bestwig-Ramsbeck“ A 21.09) als auch aus Sicht der Landschafts- und Baukultur („Winterberger Hochfläche“ K 21.24). Es befinden sich keine kulturlandschaftsprägenden und wertgebenden Merkmale und auch keine Kulturgüter mit Raumwirkung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung. (LWL 2010)

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet durch die intensive Nutzung als Weihnachtsbaumkultur geprägt. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der anthropogenen Überprägung im Plangebiet ist eine eher geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 7 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikro-klimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet zurzeit keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Relevante Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffimmissionen sind durch die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Erholung

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete und planungsrelevante Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung
- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bo-

denschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Umsetzung der Planung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Die 4. Änderung des Bebauungsplans legt für das geplante Sondergebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 fest. Demnach können 30 % der SO-Flächen bebaut werden (Code 1). Für die verbliebenen 70 % wird der Biotoptyp „Hausgärten“ (Code 16) berechnet. Die private Anpflanzungsfläche an der nördlichen Grenze wird als „Hecke“ (Code 26) in die Berechnung mit einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 18 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 19 Darstellung des Planungsziels der 4. Änderung des Bebauungsplans im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Planung und des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle sind die im Plangebiet des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Tab. 8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Winterberg.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
8	Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung	11.323	3	33.969
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wege-seitengräben, Straßenböschungen u. a.)	1.607	1	1.6075
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite) [hier: Gehölze/Sträucher im Bereich der Böschung]	365	5*	1.825
	Summe	13.295		37.401
Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1 / 16	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter [30 % SO-Fläche]	3.348	0	0
	Hausgärten (= Nutzgärten; soweit nicht im Ist-Zustand ausdifferenziert, als Durchschnittswert der Grundstücke eines Baugebietes) [70 % SO-Fläche]	7.813	3	23.439
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	2.134	6	12.804
	Summe	13.295		36.243
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauungsplanänderung:				
37.401 – 36.243 = 1.158				

* Abwertung um einen Wertpunkt, da es sich nicht um eine durchgängige Hecke handelt

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestands-wert von 37.401 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung er-rechnet sich der Planwert auf 36.243 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem ge-planten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertver-besserung um insgesamt **1.158** Biotoppunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 1.158 Biotoppunkten.

Der ermittelte Kompensationsbedarf kann auf den Flurstücken 748 und 749 der Flur 2 in der Gemarkung Niedersfeld nachgewiesen werden. Die beiden Flurstücke umfassen insgesamt 17.366 m² und sollen künftig extensiv bewirtschaftet werden. Dadurch ist eine Aufwertung um einen Biotopwertpunkt pro m² möglich. Dementsprechend kann auf der Fläche ein Kompensationsbedarf von 17.366 Punkten ausgeglichen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

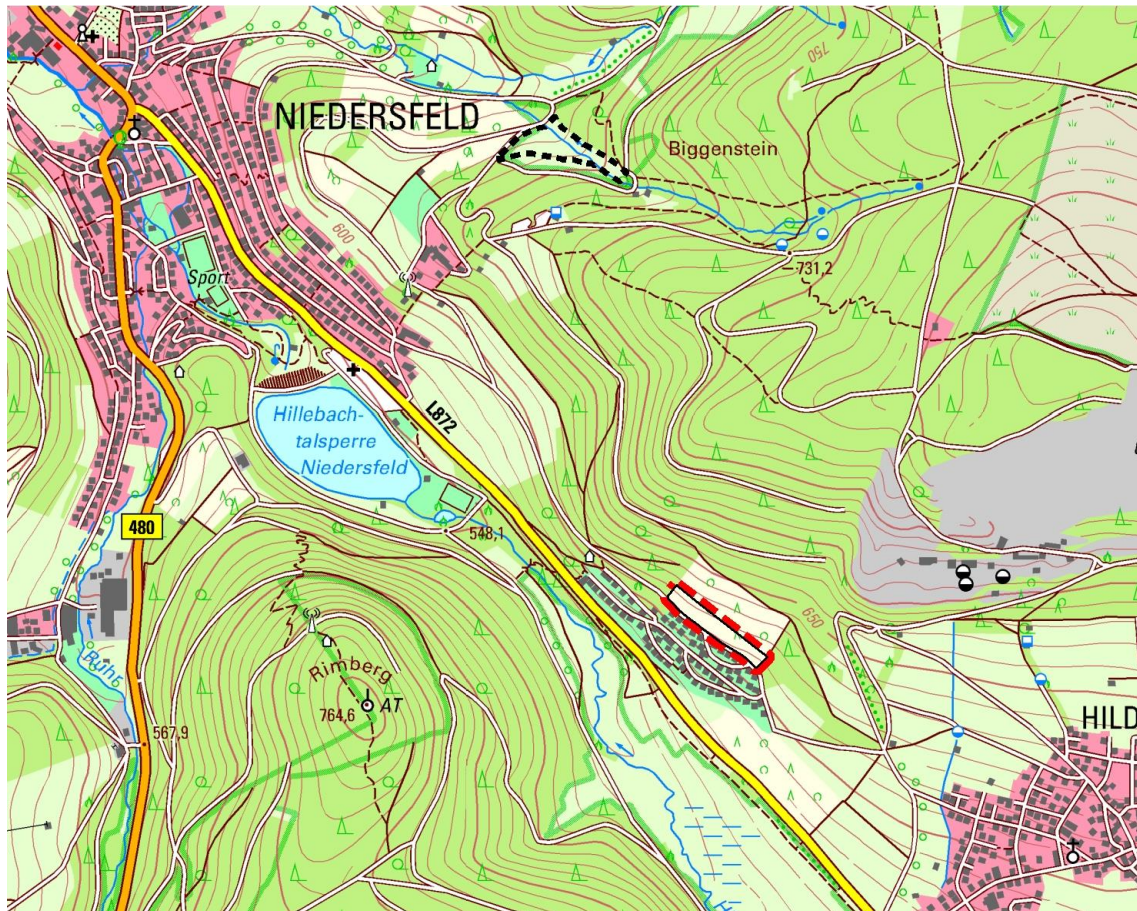


Abb. 20 Lage der Ausgleichsfläche (schwarze Strichlinie, skizziert) und des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Abzüglich des für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ermittelten Kompensationsbedarfs von 1.158 Biotoppunkten, verbleiben auf der Fläche somit noch 16.208 Biotopwertpunkte die als Ausgleich für andere Vorhaben genutzt werden können.

Damit gilt der Ausgleich als vollständig erbracht.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anlass und Ziel der Planung ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld.

Mit dieser Erweiterung kann das touristische Angebot in Winterberg ausgebaut und damit der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor gestärkt werden. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Nachfrage nach Ferienhäusern und Übernachtungsmöglichkeiten im Sauerland – auch pandemiebedingt – erhöht. Gewünscht werden moderne, den gewachsenen Ansprüchen an Ausstattung und Größe angepasste Unterkünfte in naturnaher Umgebung, die Freizeitaktivitäten und Sportmöglichkeiten direkt vor Ort ermöglichen (z. B. Mountainbiking, Radfahren, Wandern). Vor diesem Hintergrund stellt die Erweiterung der bestehenden Ferienhaussiedlung durch eine einreihige Bebauung mit hochwertig ausgestatteten Ferienhäusern eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung des bestehenden Angebotes dar und erhöht die Attraktivität Winterbergs als Ferienort.

Die Inanspruchnahme des Plangebiets für die geringfügige Erweiterung der Ferienhaussiedlung ist unter Berücksichtigung des Belangs einer zukunftsfähigen Ausrichtung der Funktion Winterbergs als Fremdenverkehrsschwerpunkt und der wirtschaftlichen Bedeutung des Faktors Tourismus für die Stadt an dieser Stelle alternativlos. Zum einen ist durch die vorhandene Siedlung sämtliche Infrastruktur vorhanden, zum anderen befinden sich im Umfeld keine alternativen Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Landschaftsraum und in die Waldbereiche mit sich bringen würden.

Durch die Beschränkung der Erweiterung des Ferienhausgebietes auf eine Bautiefe von ca. 35 m wird die Inanspruchnahme so minimiert, dass dadurch eine Verträglichkeit mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Waldfunktion gegeben ist. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der gestiegenen Nachfrage nach hochwertig ausgestatteten Ferienhäusern diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der 4. Änderung des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr das Plangebiet über die vorhandene Straße „Auf der Heide“ problemlos erreichen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Ferienhäuser handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

In dem geplanten Ferienhausgebiet wird es zu keinem betriebsbedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsfortgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind somit nicht aufgetreten.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Winterberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zur erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Winterberg ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld. Der Eigentümer dieses Flurstücks hat für das geplante Vorhaben einen Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ gestellt.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt. Der Regionalplans Arnsberg stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und als Waldbereich mit überlagernder Funktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Winterberg“. Das Plangebiet liegt innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1,3 ha große Plangebiet der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ und den deckungsgleichen Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Das Plangebiet grenzt nördlich an das bestehende Ferienhausgebiet zwischen Niedersfeld und Hildfeld und wird fast vollständig von Flächen einer Weihnachtsbaumkultur (WBK) eingenommen, deren Gesamtfläche sich nach Nordosten hin fortsetzt. Es handelt sich überwiegend um sehr junge, neugepflanzte Bäume. Nur in der Mitte des Plangebiets befindet sich eine kleine Fläche mit Bäumen zwischen junger und mittlerer Altersstufe. An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Straße „Auf der Heide“ umfasst das Plangebiet eine Straßenböschung, die neben Königskerzen, Wicken und

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Kreuzkraut auch mit einzelnen Sträuchern wie Ginster, Him- und Brombeeren und Heckenrosen bewachsen ist.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich ein FFH-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, vier Landschaftsschutzgebiete, fünf Biotopkatasterflächen, 27 gesetzlich geschützte Biotope und drei Biotopverbundflächen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikro-klimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet zurzeit keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete sowie planungsrelevante Vogelarten:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung
- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 1.158 Biotoppunkten. Der ermittelte Kompensationsbedarf kann auf den Flurstücken 748 und 749 der Flur 2 in der Gemarkung Niedersfeld nachgewiesen werden. Die beiden Flurstücke umfassen insgesamt 17.366 m² und sollen künftig extensiv bewirtschaftet werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der gestiegenen Nachfrage nach hochwertig ausgestatteten Ferienhäusern diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Winterberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Winterberg ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, September 2022



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BR ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“. Stand 05.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“. Planzeichnung. Stand 04.07.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg. Stand 05.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg. Planzeichnung. Stand 04.07.2022. Büren.
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde. Meschede.
- HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Winterberg. Meschede.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
letzter Zugriff: 09.08.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
letzter Zugriff: 17.08.2022.
- LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Bezirksregierung Arnsberg. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 2010. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in Winterberg-Niedersfeld. Warstein-Hirschberg.
- MUNLV (2022): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
letzter Zugriff: 16.08.2022.

Quellenverzeichnis

WMS-FEATURE (2022): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
letzter Zugriff: 15.08.2022.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
Klima	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.